

**Bekanntmachung**

a) **Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 8. Juli 2010**

b) **Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 8. Juli 2010**



a) **Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 8. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2011 nachstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 8. Juli 2010 erlassen:

**Artikel I****§ 2 Aufgaben**

1. Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den Vorschriften des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
2. Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
  - Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
  - Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - Altersübergreifende Kindertageseinrichtungen

**§ 4 Betreuungszeiten**

1. Die Kreisstadt Heppenheim sieht folgende Betreuungsmodul und Öffnungszeiten vor:
 

Grundmodul	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Nachmittagsmodul 1	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Nachmittagsmodul 2	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Nachmittagsmodul 3	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Die Nachmittagsmodule können nur zusammen mit dem Grundmodul gewählt werden.
3. Die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten können bei Anmeldung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zwischen den Modulen wählen. Ein rechtlicher Anspruch auf das gewählte Modul besteht nicht. Dem Wunsch der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten wird entsprochen, sofern entsprechende freie Plätze in der Tageseinrichtung für Kinder vorhanden sind.
5. Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen können die Tageseinrichtungen für Kinder bis zu insgesamt 4 Wochen geschlossen werden. Zu den Schließungszeiten ist der Elternbeirat zu hören.

**§ 5 Aufnahme**

1. für jedes Kind ist vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus vorzulegen. Haben sich die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gegen Impfungen entschieden, so ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kreisstadt Heppenheim kann darüber hinaus die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses neuesten Datums vor Betreuungsbeginn fordern.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kreisstadt Heppenheim, Fachbereich 3 / Soziales.
3. Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder an.
5. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn die in § 3 Absatz 5 zitierten Empfehlungen und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden.
6. Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

**§ 9 Versicherung**

3. Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

**§§ 6, 7, 11 und 12**

Das Wort „Erziehungsberechtigte“ wird ersetzt durch „Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte“. Artikel II Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

## b) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 8. Juli 2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2011 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 8. Juli 2010 erlassen:

### Artikel I

#### § 1 Allgemeines

- Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren und Entgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren und Entgelte gliedern sich in:
  - Betreuungsgebühren
  - Verpflegungsentgelt (i.V.m. Grundmodul ab vollendetem 3. Lebensjahr)
  - Dienstleistungsentgelt I und II
- Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten und beinhalten auch die Kosten für das Mittagessen (außer bei Grundmodul und Grundmodul + Nachmittagsmodul 1 ab vollendetem 3. Lebensjahr).
- Das Verpflegungsentgelt ist für die Einzelbuchung eines Mittagessens zu zahlen. Einzelbuchungen von Mittagessen sind nur beim Grundmodul für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr möglich.
- Das Dienstleistungsentgelt I wird erhoben, wenn das Kind verspätet nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird.
- Das Dienstleistungsentgelt II ist bei Inanspruchnahme der Notbetreuung während der Schließungszeiten zu entrichten, sofern eine solche Notbetreuung angeboten wird. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung während der Schließungszeiten besteht nicht.
- Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt und die Dienstleistungsentgelte I und II werden gesondert abgerechnet.

#### § 2 Betreuungsgebühren

- Die Betreuungsgebühren richten sich nach dem Alter der Kinder bei Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder und nach den von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gewählten Modulen:

	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr
<b>Grundmodul</b>			
1. Kind	123,50 EUR	253,50 EUR	318,50 EUR
2. Kind	83,50 EUR	213,50 EUR	278,50 EUR
<b>Nachmittagsmodul 1</b>			
1. Kind	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
2. Kind	30,00 EUR	35,00 EUR	40,00 EUR
<b>Nachmittagsmodul 2</b>			
1. Kind	120,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
2. Kind	120,00 EUR	55,00 EUR	70,00 EUR
<b>Nachmittagsmodul 3</b>			
1. Kind	130,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR
2. Kind	130,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR

#### § 3 Verpflegungsentgelt und Dienstleistungsentgelte I und II

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- Verpflegungsentgelt 5,00 EUR pro angemeldetem Mittagessen
- Dienstleistungsentgelt I 15,00 EUR pro angefangene 15 Minuten
- Dienstleistungsentgelt II 5,00 EUR pro Betreuungstag

#### § 4 Abwicklung der Gebühren und Entgelte

- Die Betreuungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

3. Das Verpflegungsentgelt und die Dienstleistungsentgelte I und II werden jeweils zum Beginn des Folgemonats für den vorangegangenen Monat abgerechnet.
4. Die Betreuungsgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren über die Kreisstadt Heppenheim, Fachbereich 3 / Soziales, beim zuständigen Jugendamt bzw. beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße (Bildungspaket) beantragt werden.

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.